

## **VORBLATT**

**Problem:**

Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat bislang keine vollständige Verjährungsregelung für Ausfuhrerstattungen geschaffen. Die geltende Rückforderungsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 800/99 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt nur für gutgläubige Begünstigte.

Laut Europäischer Kommission (im Verfahren vor dem EuGH, Rs 278/02) gelten die Verjährungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nur für Sanktionen, nicht aber für Rückforderungen, wie Österreich annimmt. Eine Entscheidung des EuGH im Sinne der Europäischen Kommission ist zu erwarten.

**Ziel:**

Eine neue nationale Verjährungsregelung für Ausfuhrerstattungen ist zu treffen.

**Inhalt:**

Der Entwurf hat das Erreichen des obigen Ziels zum Inhalt. Im Übrigen werden Rechtsvereinfachungen bzw. -bereinigungen durchgeführt und eine Zuständigkeitsänderung berücksichtigt.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**EU-Konformität:**

Gegeben. Die neue Regelung zur Verjährung von Ausfuhrerstattungen ergeht mangels einer vollständigen Regelung im Gemeinschaftsrecht.

## **ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2):**

Aus Anlass der zu erwartenden EuGH-Judikatur (Rs. C-278/02) ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung der Verjährungsfristen bei der Rückforderung von Ausfuhrerstattungen für nicht gutgläubige Begünstigte.

**Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 1 Z. 3):**

Die Verordnungsermächtigung wird ersatzlos gestrichen, weil sich die Zinsregelungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 800/99 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ergeben. Für die Höhe der Zinsen gilt die nationale Vorschrift des § 107 MOG.

**Zu Z. 3 (§ 6a Abs. 1):**

Die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Europäischen Kommission wird durch jene auf deren Nachfolgeverordnung ersetzt.

**Zu Z. 4 und Z. 5 (§ 6a Abs. 2 und 3):**

Die Änderung dient der Rechtsvereinfachung. Die Verordnungsermächtigung des § 6a Abs. 2 AEG wird gestrichen. Der auf Grundlage dieser Bestimmung ergangene § 3b der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Ausfuhrerstattungsgesetzes, BGBl. Nr. 733/1996, wird direkt in das AEG (§ 6 Abs. 2 und 3) mit folgenden Änderungen aufgenommen: Anstelle auf die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktsverordnung (EBVO) wird im § 6a Abs. 2 auf die gesetzliche Grundlage zur Erlassung der EBVO, nämlich auf § 4b TSG, verwiesen. Um eine weitere Verweisung auf das Veterinärrecht zu vermeiden, wird, statt auf § 26 (jetzt § 32) EBVO zu verweisen, diese Bestimmung direkt in das AEG, in den neuen Abs. 3, aufgenommen.

**Zu Z. 6 (§ 8 Z. 3):**

Die Zuständigkeit im Bundesministeriengesetz hat sich geändert.

**Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 5):**

Inkrafttretensbestimmung. Da die Verordnungsermächtigung des § 6a Abs. 2 AEG aufgehoben wird, tritt gleichzeitig der auf Grundlage dieser Bestimmung erlassene § 3b der Verordnung zur Durchführung des Ausfuhrerstattungsgesetzes außer Kraft.

Textgegenüberstellung	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 5 Abs. 2:	<p>(2) Eine Rückforderung ist nach Eintritt der Verjährung sowie dann unzulässig, wenn eine Nachforderung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht zulässig ist.</p>	<p>1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:            „(2) Eine Rückforderung ist nach Eintritt der Verjährung (Art. 52 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsverordnungen für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. Nr. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Begünstigte nicht in guten Glauben gehandelt hat. Die anwendbare Verjährungsfrist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn im Zusammenhang mit den betroffenen Erstattungen ein ausschließlich vor einem Gericht oder einem Spruchsenat zu verfolgendes Finanzvergehen begangen wurde.“</p>
§ 6 Abs. 1 Z. 3:	<p>3. Regelungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen bei der Rückforderung von zu Unrecht gewährten Erstattungen Zinsen zu erheben sind;</p>	<p>2. Im § 6 Abs. 1 wird Ziffer 3 ersetztlos gestrichen.</p>
§ 6a Abs. 1:	<p>§ 6a (1) Die Grenzärzte haben die Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport, ABl. Nr. L 82 vom 19. März 1998, S. 19, durchzuführen und Bestätigungsvermerke entsprechend dieser Verordnung vorzunehmen.</p>	<p>3. § 6a Abs. 1 erhält folgende Fassung:            „Die Grenzärzte haben die Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, ABl. Nr. L 93 vom 10.4.2003, S. 10, durchzuführen und Berichte und Bestätigungsvermerke entsprechend dieser Verordnung zu erstellen.“</p>
§ 6a Abs. 2:	<p>(2) Regelungen über die vom Ausführer für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen zu entrichtenden Gebühren und über die Anmeldung der Lieferung beim Grenzärztlichen Ausgangsstelle werden vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festgelegt.</p>	<p>4. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:            „(2) Für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen (Abs. 1) sind vom Ausführer Gebühren zu entrichten.            Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den auf der Grundlage des § 4b Abs. 1 Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909 in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Bestimmungen.            Die vom Grenzärztlichen vorzuschreibenden Gebühren sind bei jener Ausgangsstelle zu entrichten, bei der die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattgefunden hat.“</p>
		<p>5. In § 6a wird folgender Abs. 3 angefügt:            „(3) Der Ausführer hat die voraussichtliche Ankunftszeit der zur Ausfuhr bestimmten Rinder unter Angabe des Sendungsumfangs mindestens einen Werktag vorher bei der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle anzumelden. Der Grenzärzt</p>

	kann in begründeten Notfällen Ausnahmen von dieser Bestimmung tolerieren.“
§ 8 Z. 3: 3. hinsichtlich des § 6a auch der Bundeskanzler.	6. Im § 8 Z. 3 sind die Worte "der Bundeskanzler" sind zu ersetzen durch "der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen".